

## Allgemeine Informationen

Sie haben eine Versorgung bei der R+V Pensionsfonds AG. Diese hat Ihr Arbeitgeber für Sie als betriebliche Altersversorgung abgeschlossen.

Bitte beachten Sie, dass die nachstehenden Informationen allgemein gehalten sind. Sie beschränken sich auf wesentliche Angaben. Sie sollen Ihnen einen ersten Überblick über Ihre Versorgung geben.

Die für den konkreten Vertrag geltenden Vereinbarungen finden Sie in Ihren allgemeinen Versorgungsbedingungen.

## Leistungen

In einem Pensionsfonds können grundsätzlich folgende Leistungen vereinbart werden:

- Altersrente
- Invalidenrente
- Hinterbliebenenrente (als Zusatz zur Altersrente)
  - Ehegattenrente
  - Waisenrente

## Garantieelemente

Es handelt sich um eine Beitragszusage mit Mindestleistung.

Die Beiträge werden in einem sogenannten Sicherungsvermögen angelegt.

Ein Teil der Beiträge wird für die Bildung des garantierten Mindestkapitals verwendet und ist so bemessen, dass er mit dem rechnermäßigen Zinssatz und unter Berücksichtigung der zu entnehmenden Kosten zum vereinbarten Zeitpunkt des Beginns der Altersrente das garantierte Mindestkapital erreicht.

Für die Bildung des garantierten Mindestkapitals gilt während der gesamten Versorgungszeit der aufsichtsbehördlich zugelassene Höchstrechnungszins. Dieser Zins richtet sich nach dem Vertragsbeginn.

## Anlage Elemente

Der restliche Beitragsteil wird in das zusätzliche Versorgungskapital übernommen. Die für alle Versorgungsberechtigten des Pensionsfonds zusammengerechneten Beträge dieser Art – zum jeweils aktuellen Stand – bilden das sog. Sicherungsvermögen II. Der Wert dieser Anteilseinheiten am Sicherungsvermögen II wird börsentäglich fortgeschrieben.

## Vertragspartner

Vertragspartner Ihres Arbeitgebers ist die:

R+V Pensionsfonds AG  
Raiffeisenplatz 1  
65189 Wiesbaden

Sie erreichen uns unter der allgemeinen Service Nummer 0611 533-1173 oder per E-Mail [G\\_PF@ruv.de](mailto:G_PF@ruv.de)

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn hat der R+V Pensionsfonds AG die Zulassung zum Geschäftsbetrieb für Deutschland erteilt.

## Struktur des Anlageportfolios

Die Vermögensanlage für Pensionsfonds ist im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) geregelt und wird durch erlassenen Rechtsverordnungen und nach den Anordnungen durch die Aufsichtsbehörde ergänzt.

Die Anlagepolitik der R+V Pensionsfonds AG folgt dem Prinzip einer möglichst großen Sicherheit und Rentabilität bei Sicherstellung der jederzeitigen Liquidität und trägt durch Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung der Kapitalanlagen dem Ziel der Risikominderung sowie der Sicherung der Interessen der Teilnehmer in besonderem Maße Rechnung. Die Struktur des Anlageportfolios entspricht den Vorschriften der Anlageverordnung (AnIV) und lässt sich im aktuellen Lagebericht der Gesellschaft anhand der Darstellung der Vermögenslage nachvollziehen. Auf unserer Webseite können Sie unter dem Stichwort "Geschäftszahlen" den aktuellen Geschäftsbericht abrufen. In unserem Archiv finden Sie darüber hinaus die

wesentlichen Anlageinformationen der letzten 5 Jahre. Auf Wunsch kann Ihnen die jeweils aktuelle Version in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Die mit der Anlagepolitik verbundenen Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken befinden sich kontinuierlich im Fokus der Risikostrategie für die Kapitalanlagen, die sich an den geschäftsspezifischen Liquiditätserfordernissen sowie auch an der Risikotragfähigkeit der Gesellschaft orientiert. Detaillierte Informationen zu diesen Risiken sowie zum Risikomanagement sind der Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik zu entnehmen. Diese finden Sie auf unserer Webseite unter dem obigen Stichwort.  
Insolvenzversicherung

Die R+V Pensionsfonds AG unterliegt der Insolvenzversicherung des Pensionssicherungsvereins (PSVaG).

### **Übertragung**

§ 4 BetrAVG regelt die Übertragungsmöglichkeiten von Versorgungsansprüchen des Arbeitnehmers auf den neuen Arbeitgeber für unverfallbare Anwartschaften und laufende Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Daneben gibt es weitere Möglichkeiten, wie zum Beispiel das Abkommen zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel der Versicherer. Weitere Informationen und Einzelheiten hierzu finden Sie auf der Website des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft unter [www.gdv.de](http://www.gdv.de)